



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Reinhold Bocklet, Dr. Franz Rieger, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alex Dorow, Judith Gerlach, Jürgen W. Heike, Alexander König, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann und Fraktion (CSU)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Teil IV der Inhaltsübersicht (Beratungsgegenstände) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 83 wird folgender neuer 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt: **Angelegenheiten der Europäischen Union**

§ 83a Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

§ 83b Subsidiaritätsfrühwarnsystem

§ 83c Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union

§ 83d Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union“
 - b) Die bisherigen Abschnitte 8 bis 12 werden Abschnitte 9 bis 13.
2. Nach § 83 wird folgender neuer 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt

Angelegenheiten der Europäischen Union

§ 83a

Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

Federführender Ausschuss für die Beratung von Gesetzen nach Art. 70 Absatz 4 Satz 2 Bayerische Verfassung ist der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen.

§ 83b

Subsidiaritätsfrühwarnsystem

(1) ¹Federführender Ausschuss für die Behandlung von Subsidiaritätsangelegenheiten ist der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen. ²Eine Mitberatung durch andere Fachausschüsse (§ 146) erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Unterrichtung der Staatsregierung gemäß Art. 2 PBG setzt der oder die Vorsitzende alle Subsidiaritätsangelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Soweit zu einer Subsidiaritätsangelegenheit bis zum Beginn der Sitzung kein Antrag nach § 59 eingereicht wird, kann jede Fraktion spätestens in dieser Sitzung eine sofortige Beratung im Ausschuss beantragen.

(3) ¹Erfolgt eine Beratung nach Absatz 2 Satz 2, entscheidet der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen, ob und gegebenenfalls welche Stellungnahme er hierzu abgibt. ²Falls er eine Stellungnahme abgibt, erstellt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung gemäß § 150. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrats trifft er eine Entscheidung nach § 151.

(4) ¹Der Ausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über Subsidiaritätsangelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen, wenn auch im Eilverfahren nach § 151 eine fristwahrende Stellungnahme des Landtags bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat bzw. bis zum Ablauf der Acht-Wochen-Frist gemäß Art. 6 Satz 1 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon gegenüber der Kommission anders nicht möglich ist. ²Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Mitgliedern mit einer Fristsetzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, zuzuleiten.

§ 83c**Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union**

(1) ¹Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union werden vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen auf der Grundlage der Unterrichtung der Staatsregierung nach Art. 2 PBG einer Vorprüfung unterzogen. ²Dabei wird geprüft, ob ein Vorhaben für das Land von landespolitischer Bedeutung ist und ob Interessen des Landes berührt sind. ³Beschließt der Ausschuss, dass eine Stellungnahme des Landtags gegenüber der Staatsregierung und/oder eine unmittelbare Stellungnahme gegenüber der Europäischen Union erforderlich sind, wird das Vorhaben gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwiesenes EU-Vorhaben übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union kann in folgender Weise entschieden werden:

1. es wird dem Vorhaben zugestimmt;
2. es wird zur Kenntnis genommen;
3. es wird zur Kenntnis genommen mit einer Maßgabe;
4. es wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten;
5. der Landtag steht dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

§ 83d**Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union**

(1) ¹Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen prüft im Rahmen einer Vorprüfung entsprechend § 83c Abs. 1 Satz 2 eine Beteiligung des Bayerischen Landtags an Konsultationsverfahren der Europäischen Union. ²Beschließt der Ausschuss, dass eine Beteiligung des Landtags erforderlich ist, werden die Konsultationsunterlagen gedruckt (§ 181) und entsprechend § 59 Abs. 6 an den jeweils zuständigen Ausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

(2) Der Ausschuss beschließt in der nächsten ladungsfähigen Sitzung (§ 143 Satz 1) darüber, ob er die Federführung für ein nach Abs. 1 überwie-

senes Konsultationsverfahren übernimmt oder an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen abgibt.

(3) Über die Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union wird wie folgt entschieden:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab.“

3. Die bisherigen Abschnitte 8 bis 12 werden Abschnitte 9 bis 13.
4. § 59 Abs. 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In die Liste werden auch Subsidiaritätsangelegenheiten, zu denen der Ausschuss gemäß § 83b Abs. 3 eine Stellungnahme abgibt, nichtlegislative EU-Vorhaben gemäß § 83c Abs. 3, Konsultationsverfahren im Fall des § 83d Abs. 3, Verfassungsstreitigkeiten gemäß § 90 und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen.“
5. § 126 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Weichen der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung, der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen bei ihrer Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen. ²Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen oder des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des endberatenden Ausschusses abzustimmen.“
6. § 149 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
 2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union und Konsultationsverfahren behandelt der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen als „endberatender Ausschuss“, sofern die federführende Beratung durch einen anderen Ausschuss erfolgt ist.“
7. In § 181 werden vor dem Wort „Interpellationen“ folgende Worte eingefügt: „nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union im Fall des § 83c Abs. 1 Satz 3, Konsultationsunterlagen im Fall des § 83d Abs. 1 Satz 2,“.

Begründung:

Zum 1. Januar 2014 ist der neue Art. 70 Abs. 4 der Bayerischen Verfassung (BV) in Kraft getreten. Danach ist die Staatsregierung nunmehr verfassungsrechtlich (bisher einfachgesetzliche Regelung im Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG) verpflichtet, den Landtag über EU-Angelegenheiten zu unterrichten.

Im Hinblick auf diese Verfassungsänderung muss neben dem PBG auch die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags angepasst werden um sicherzustellen, dass sich der Landtag rechtzeitig an allen landespolitisch bedeutsamen EU-Angelegenheiten beteiligen kann.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen folgende Punkte:

1. § 83a – Verfahren bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union

Nach dem neuen Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BV kann der Landtag die Staatsregierung jeweils durch Landesgesetz auf eine bestimmte Haltung im Bundesrat festlegen, wenn es dort um die Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesländer auf die Europäische Union geht. Federführender Ausschuss für solche Gesetze soll nach § 83a des Änderungsvorschlags der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sein.

2. § 83b – Subsidiaritätsfrühwarnsystem

Im neuen § 83b wird das bisher praktizierte Verfahren für die Behandlung von Subsidiaritätsangelegenheiten (federführende Beratung im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen (BU) ohne Mitberatung) im Wesentlichen beibehalten. Es wird lediglich um die Möglichkeit ergänzt, auch ohne Antrag aus der Sitzung heraus Beschluss fassen zu können. Um auch in den sitzungsfreien Zeiten handlungsfähig zu sein, soll künftig zudem eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich sein.

3. § 83c – Verfahren bei nichtlegislativen Vorhaben der Europäischen Union

Für die nichtlegislativen EU-Vorhaben ist im neuen § 83c ein Verfahren vorgesehen, das gewährleistet, dass sich sowohl der BU als auch der fachlich zuständige Ausschuss mit allen nichtlegislativen EU-Vorhaben befassen können. Im Unterschied zu den Subsidiaritätsangelegenheiten (Prüfung nur auf Subsidiaritätsverletzungen) findet bei den nichtlegislativen EU-Vorhaben eine inhaltliche Prüfung statt.

4. § 83d – Beteiligung an Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Für die Teilnahme an EU-Konsultationen sieht die Geschäftsordnung derzeit noch kein Verfahren vor. Eine Regelung soll nunmehr durch den neuen § 83d erfolgen. Das darin vorgeschlagene Verfahren bei EU-Konsultationen entspricht demjenigen bei den nichtlegislativen Vorhaben. Dabei soll inhaltlich darüber entschieden werden, ob der Landtag im Rahmen der Konsultation eine Stellungnahme abgibt.

5. Redaktionelle Folgeänderungen

Bei den Änderungen in § 59 Abs. 7 Satz 4, § 126 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 149 und § 181 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.